

BAföG für Studierende aus der Ukraine



Nachfolgend möchten wir dir erläutern, wie es sich mit **BAföG für Studierende** verhält, die aus der Ukraine stammen:

Anspruch auf BAföG

Solltest du im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sein bzw. eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, kannst du eine BAföG-Förderung erhalten.

Falls du noch nicht den Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG beantragt hast, gibt es noch eine weitere Möglichkeit, als internationale:r Studierende:r BAföG-Leistungen nach [§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG](#) zu erhalten, wenn mindestens ein Elternteil in den letzten sechs Jahren mindestens drei Jahre in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig war oder du dich selbst vor Beginn des Studiums 5 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hast und rechtmäßig erwerbstätig warst.

Allerdings sind im BAföG noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Die Altersgrenze von 45 Jahren zu Beginn des Studiums wurde noch nicht überschritten. Das Informationsblatt zur Altersgrenze findest du hier: www.stwhh.de ~ Downloads ~ BAföG
- b) Bei deinem Studium handelt es sich um eine förderungsfähige Ausbildung, d.h. nur Vollzeitstudiengänge an einer inländischen Hochschule können mit BAföG gefördert werden. Erkundige dich bitte bei uns, ob das Studienfach, das du studierst, als förderungsfähige Ausbildung gemäß BAföG gilt. Durch das BAföG-Amt wird anhand deines schulischen und beruflichen Werdeganges geprüft, ob eine BAföG-Förderung möglich ist. Grundsätzlich kann *ein* Bachelor-Studium und im Nachgang *ein* Master-Studium gefördert werden. Es werden vom BAföG-Amt zudem Vorstudienzeiten geprüft, auch wenn du ein Studium gewechselt oder abgebrochen hast. Sofern du bereits vor deiner Flucht in deinem Herkunftsland ein Studium absolviert hast, aber hier in Deutschland studierst, kann geprüft werden, ob der hiesige Studiengang noch mit BAföG gefördert werden kann. Solltest du dazu Fragen haben, ruf uns gern unter der u. g. Telefonnummer an.

Kein Anspruch auf BAföG

Sofern du an einer Hochschule in der Ukraine online studierst, kann eine BAföG-Förderung nicht gewährt werden. In diesem Fall wenden dich bitte an unsere Kolleg:innen vom Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI, damit du dich zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten wie Bürgergeld beraten lassen kannst: www.stwhh.de ~ Unsere Beratungszentren ~ Beratungszentrum Soziales und Internationales – BeSI.

Solltest du der Meinung sein, eine der BAföG-Grundvoraussetzungen nicht zu erfüllen, setze dich bitte mit uns in Verbindung, da es Ausnahmen von der Regel gibt.

Antragstellung

Mit dem BAföG-Antrag musst du die Einkommensunterlagen der Eltern vom vorletzten Kalenderjahr einreichen, z.B. Steuerbescheid, letzte Verdienstabrechnung aus Dezember des Vorjahres o.ä. Anhand des Einkommens der Eltern vom vorletzten Kalenderjahr wird berechnet, ob etwas zur Anrechnung kommt. Solltest du aufgrund deiner besonderen Situation nicht an die Einkommensunterlagen der Eltern kommen, setz dich gern unter der u. g. Telefonnummer mit uns in Verbindung.

Sollten deine Eltern aktuell weniger Einkünfte haben, kann man zusätzlich einen sog. Aktualisierungsantrag stellen, damit geprüft wird, ob mit dem geringeren Einkommen gerechnet werden kann: www.stwhh.de ~ Downloads ~ BAföG.

Außerdem findest du hier Informationen zum elternunabhängigem BAföG: www.stwhh.de ~ Downloads ~ BAföG.

Weitere Beratung im BeSI

Egal ob ukrainische oder andere Staatsangehörigkeit: Zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten (zusätzlich zu BAföG oder wenn BAföG nicht verfügbar ist), bei Fragen zum Aufenthalt sowie in finanziellen Notlagen kannst du dich an das Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI wenden: www.stwhh.de ~ Unsere Beratungszentren ~ Beratungszentrum Soziales und Internationales – BeSI.

Kontakt:

Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt
Studierendenwerk Hamburg
Grindelallee 9
20146 Hamburg
Tel. 040/41902-300
Email: best@stwhh.de
Website: www.stwhh.de